

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Herstellung eines Bachdurchlasses bei Flur Nr. 1638, Gemarkung Mittelberg, im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Oberzollhaus-Ost“ in Oy-Mittelberg;

Antragsteller: Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Oy-Mittelberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 09.02.2024 die Genehmigung für die Herstellung eines Bachdurchlasses bei Flur Nr. 1638, Gemarkung Mittelberg, im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Oberzollhaus-Ost“ in Oy-Mittelberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

In Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Baugebiets „Oberzollhaus Ost“ im Ortsteil Oberzollhaus soll der „Aggensteinweg“ verlängert und an den „Föhrenweg“ angeschlossen werden. Dazu ist auch eine Überquerung des westlichen Bachs erforderlich. Diese Querung wird als Durchlassbauwerk in Form eines Stahlbetonrohrs DN 1000 ausgeführt. Das neue Stahlbetonrohr wird etwa 20 cm tiefer als die angrenzende Bachsohle eingebaut, um eine entsprechende Sohlsubstratschicht im Rohr zu ermöglichen. Die Länge des Durchlasses beträgt etwa 10,80 m im Scheitel und knapp 14 m in der Sohle. Die Böschungsformstücke haben eine Neigung von 1:2 im Ein- und Auslauf. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2018 wurden für den unterhalb befindlichen Ortskern „Untierzollhaus“ bereits hydraulische Berechnungen vorgenommen. Diese Berechnungen erfassten auch den hier betroffenen Bereich und wurden entsprechend berücksichtigt.

In einem weiteren wasserrechtlichen Verfahren zur Niederschlagswassereinleitung soll im hier betroffenen Bereich ebenfalls ein Regenrückhaltebecken errichtet werden. Hierfür wird ein bestehendes Fahrsilo abgebrochen und eine bisherige Verrohrung im Bach (DN 600, ca. 30 Meter Länge) teilweise zurückgebaut. Hier soll auf eine Länge von ca. 8 Metern wieder ein offenes Gewässer entstehen. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht Bestandteil dieses Plangenehmigungsverfahrens.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin